

V

se-Bibl.

VC

84

TAU

Luc V⁶

Urkunde

2

3 u

SLUB

Genehmigung des provincial: ständischen Statuts der Oberlausitz.



Budissin

gedruckt bei Ernst Gottlob Monse.

1770

Verordnung des Provinzial-
ständischen Statuts der
Oberlausitz.



Verlag

Verlag bei G. W. G. G. G. G.

**Wir, Anton, von Gottes Gnaden,
König von Sachsen &c. &c. &c.**
und

**Friedrich August, Herzog zu
Sachsen &c.**
thun hiermit kund:

Nachdem in Gemäßheit des §. 54. der Uebereinkunft über die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz, zu Normirung der künftigen Verhältnisse der dortigen Stände zur Provinz und unter sich und die Geschäfts-Einrichtungen bei selbigen, nach den durch vorgedachte Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, ein besonderes Statut von den bisherigen Provinzial-Ständen der Oberlausitz abgefaßt und zu Unserer Genehmigung vorgelegt worden, dessen Inhalt folgender ist:

E i n l e i t u n g.

§. 1.

Veranlassung zur Entwerfung des Statuts.

In Gemäßheit der den Ständen von Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz durch den Landtags-Ab-schied vom 4. September 1831 ertheilten Zusicherung sind über die Ausführung der im Zusammenhange mit der

allgemeinen Landes-Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl, als der in Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditions-Rezepte vom 30. Mai 1635 und sonst beruhenden Particular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz mit den dermaligen Provinzial-Ständen dieser Letztern Verhandlungen gepflogen worden, welche eine von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen und des Prinzen Mitregenten Königlichen Hoheit unterm 17. November 1834 genehmigte Uebereinkunft zur Folge gehabt haben.

Nach derselben wird, wie dieß schon §. 61. der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 bestimmt, neben der allgemeinen Stände-Versammlung, die besondere Provinzial-Landtags-Verfassung der Oberlausitz fortbestehen, und es ist zugleich §. 54. der Uebereinkunft festgesetzt worden, daß die künftigen Verhältnisse der Provinzial-Stände, sowie die Geschäfts-Einrichtung bei selbigen, mittelst eines besondern Statuts normirt werden sollen.

Die Stände von Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz haben sich demnach der Ausarbeitung eines solchen Statuts unterzogen, und dasselbe in nachstehender Maaße abgefaßt:

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Provinzial-Stände.

§. 2.

A. Zusammensetzung der Stände.

Theilung in Land und Städte.

Die Provinzial-Stände der Oberlausitz bestehen aus

- a) den Ständen des Landkreises und
- b) den Ständen der Vierstädte.

§. 3.

Umfang des Landes und der Städte.

Durch die Stände des Landkreises wird der gesammte Landkreis mit Einschluß der Rittergüter und der Landstädte, durch die Abgeordneten der Städte werden die Städte Budissin, Zittau, Camenz und Löbau nebst deren Mitleidung zunächst vertreten.

§. 4.

Stände des Landkreises.

Zu den Ständen des Landkreises gehören,

- 1) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück,
- 2) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf,
- 3) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin,
- 4) der Klostervoigt zu Marienstern,
- 5) der Klostervoigt zu Marienthal,
- 6) alle wirklich beliehenen Besitzer stimmberechtigter Rittergüter, einschließlich der zu Vertretung der städtischen Rittergüter bevollmächtigten Mitglieder der Stadträthe,
- 7) die für die 2^{te} Kammer der Stände-Versammlung gewählten Deputirten des Bauernstandes und deren Stellvertreter, insoweit sie der Landesmitleidung angehören,
- 8) zwei Deputirte der Landstädte, von welchen jeder einem der §. 11. angegebenen Bezirke angehören muß, und wozu die für die 2^{te} Kammer der Stände-Versammlung gewählten Abgeordneten der Städte und deren Stellvertreter, insoweit sie aus Landstädten genommen sind, bei deren etwaniger Ermangelung aber besonders zu wählende Personen bestimmt sind, sowie
- 9) die der Oberlausitz angehörenden Vertreter des Handels- und Fabrikwesens in der Stände-Versammlung, soweit sie im Landkreise wohnen.

§. 5.

Stände von Städten.

Die Stände von den Städten bestehen aus

a) einem Rathsmitgliede von jeder Vierstadt, nach der Wahl des betreffenden Collegii, jedoch, daß solche Seiten der Städte Budissin und Zittau jedesmal auf Rechtskundige gerichtet werde;

b) den für die 2^{te} Kammer erwählten Abgeordneten der oberlausitzer Städte, insofern sie aus den Vierstädten genommen sind;

c) den ebenfalls für die 2^{te} Kammer erwählten Abgeordneten des Bauerstandes und deren Stellvertretern, insofern sie der Stadtmitleidung angehören;

d) den Vertretern des Handels- und Fabrikwesens in der 2^{ten} Kammer, dafern sie in den Vierstädten oder deren Mitleidung wohnen, endlich

e) einem bürgerlichen Deputirten aus jeder Vierstadt, welchen die dasigen Stadtverordneten aus ihrer Mitte wählen.

Sind mehrere der unter a. b. c. d. und e. genannten Eigenschaften in Einer Person vereinigt, so bedarf es deshalb der Ernennung besonderer Abgeordneten für jede Kategorie nicht.

Ist ein städtischer Kammer-Deputirter zugleich in einer Vierstadt und einer Landstadt oder ein bäuerlicher Kammer-Deputirter zugleich in der Landes- und der Stadtmitleidung ansässig, so entscheidet darüber, ob derselbe zu den Ständen vom Lande oder von den Städten gehört, dasjenige Grundstück, auf welchem der höhere Steuerbeitrag haftet. — Unangeseffene werden dahin gerechnet, wo sie sich zuerst gemeldet haben.

— 7 —
§. 6.

Sitzordnung der Stände.

Die Sitzordnung der Stände richtet sich im Allgemeinen und bis zur Entscheidung des zwischen den beiden Standesherrn und dem Decan des Domstifts St. Petri obwaltenden Präcedenzstreites, nach der §. 4. und 5. angegebenen Reihenfolge, jedoch so, daß vor dem Klostervoigt zu Marienstern

a) der Präsident der Regierungs-Behörde, dafern er Stand ist,

b) die abgegangenen Landesältesten und Landesbestallten, so lange sie Stände bleiben, und

c) der im Dienst stehende Landesälteste und Landesbestallte ihren Platz erhalten.

An den Klostervoigt zu Marienthal schließen sich sodann sämtliche übrigen Stände aller Klassen an.

§. 7.

B. Bedingungen und Hindernisse der Zulassung zur Standschaft.

Diesfallige Wahlen.

Legitimation der Provinzial-Stände.

Jedes Mitglied der Stände des Landkreises muß vor seinem ersten Erscheinen in der Versammlung die Verhältnisse, welche sein diesfalliges Befugniß begründen, nachweisen, und es erfolgt seine Zulassung erst nach vorgängiger Prüfung der Stände des Landkreises in der durch die Geschäfts-Ordnung normirten Maaße.

Die Abgeordneten der Städte legitimiren sich beim städtischen Directorio, welches sie dem Landesältesten präsentirt.

§. 8.

Hindernisse der Aufnahme unter die Provinzial-Stände.

Unter die Provinzial-Stände können nicht aufgenommen werden:

- a) Diejenigen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen,
- b) Diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
- c) Frauenspersonen,
- d) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurß gediehen oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären,
- e) alle von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis removirten Personen, ingleichen die Suspendirten, so lange die Suspension dauert, und
- f) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn.

Darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sey, entscheiden die Stände nach Stimmenmehrheit.

§. 9.

Gemeinschaftlicher Besitz eines Ritterguts.

Von mehreren ein Rittergut gemeinschaftlich besitzenden Vasallen kann auf den Grund dieses Besitzes nur einer unter die Provinzial-Stände aufgenommen werden.

Dabei geht, insofern nicht eine besondere Vereinigung unter den Mitbesitzern statt findet, der Inländer dem Ausländer, der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 10.
Klostervoigte.

Der Aufnahme der Klostervoigte als solcher muß eine besondere Erörterung vorausgehen.

Sobald nemlich eine nach der bisherigen Verfassung qualificirte Person von der betreffenden Aebtissin zum Klostervoigt gewählt und nach erfolgter Präsentation bei der Regierungs-Behörde mittelst Handgelöbnisses verpflichtet, auch hierauf von Letzterer wegen deren Zulassung das Erforderliche an die Stände des Landkreises gebracht worden ist, muß zuvörderst die Instruction des neuen Beamten von dem Landesältesten und Landesbestallten mit der nächstvorhergehenden gleichmäßigen Instruction verglichen werden, und erst, wenn sich dabei nichts Bedenkliches ergeben hat, darüber auch Vortrag an die Stände des Landkreises erstattet worden ist, tritt der Aufzunehmende in das Mittel der Letztern ein.

§. 11.

Wahl der Abgeordneten der Landstädte.

Die Wahl der nach §. 4. in Ermangelung hierzu geeigneter Kammer-Deputirten zu wählenden Abgeordneten der Landstädte erfolgt in der Maasse, daß die Städte Pulsnitz, Königsbrück und Elstra einen, und die Städte Bernstadt, Ostritz und Weissenberg einen zweiten Deputirten zu ernennen haben.

Der Gewählte bleibt jedesmal so lange in Function, bis eine Veränderung in der Person des Kammer-Deputirten desjenigen Bezirks eintritt, zu welchem jene Landstädte gehören.

Die Wahl geschieht zugleich mit der des neuen Abgeordneten für die Stände-Versammlung durch die aus den betreffenden Städten ernannten Wahlmänner und unter Leitung des Wahlcommissars, auch ist dabei auf alle

diejenigen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, welche nach Vorschrift des Wahlgesetzes ein städtischer Kammer-Deputirter in sich vereinigen muß.

§. 12.

C. Bestimmungen über die Theilnahme an den provincialständischen Verhandlungen.

Diesfallige Rechte und Pflichten der einzelnen Stände.

Persönliches Erscheinen. Ausnahme davon.

Das Recht der Standschaft kann nur persönlich ausgeübt werden.

Hiervon findet bloß bei dem Standesherrn von Reibersdorf eine Ausnahme statt, indem ihm das bisherige Befugniß verbleibt, im Falle seiner Abwesenheit durch einen Deputirten zu erscheinen, welcher aber mit einem Austerlehne gedachter Standesherrschaft beliehen seyn, und die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 8.) haben muß.

Er nimmt seinen Platz unmittelbar nach dem Klostervoigt von Marienthal ein.

§. 13.

Vertretung des Domstifts St. Petri während der Erledigung des Decanats.

Während der Erledigung des Decanats beim Domstifte St. Petri zu Budissin kann das Gremium dieses Letztern einen Beauftragten seines Mittels präsentiren, welcher sodann an den ständischen Sitzungen in der hergebrachten und in der Geschäfts-Ordnung näher angegebenen Maaße, jedoch ohne mit zu votiren, so lange Theil nimmt, bis den Ständen die erfolgte Wahl und Bestätigung eines neuen Decans, auch daß solcher das Homagium geleistet habe, von der Provincial-Regierungs-Behörde bekannt gemacht worden ist.

§. 14.

Theilnahme der Deputirten für die städtischen Rittergüter an den Berathungen der Stände des Landkreises.

Wegen sämtlicher Rittergüter Einer Stadt kann nur Ein Deputirter erscheinen, und es dürfen diese Deputirten nur dann an den gesonderten Sitzungen der Stände des Landkreises Theil nehmen, wenn Gegenstände vorkommen, welche den Landkreis ausschließlich angehen.

§. 15.

Verbindlichkeit der Stände zu erscheinen.

Besondere Verpflichtung der vom Landkreise gewählten Abgeordneten zur Ständeversammlung.

Alle Mitglieder der Provinzial-Stände sollen die Landtage und die übrigen ständischen Versammlungen, zu welchen sie einberufen werden, regelmäßig besuchen, und solche ohne dringende Ursache nicht versäumen.

Insbefondere liegt dies Seiten der Stände des Landkreises denjenigen ob, welche Liefergelder zu beziehen berechtigt sind.

Im Fall einer Behinderung haben sich dieselben wenigstens 8 Tage vor dem Eintritt des Landtages bei dem Landesältesten zu entschuldigen.

§. 16.

Folge des Ausenbleibens städtischer Deputirten.

Soviel die Vierstädte betrifft, so soll aus jeder derselben wenigstens ein Magistrats-Mitglied, und zwar aus Budissin und Zittau allemal ein rechtskundiges, bei Provinzial-Landtagen gegenwärtig seyn.

Ist dieß nicht der Fall, so hat sich die betreffende Stadt ihrer Stimme begeben, und es steht ihr irgend ein Widerspruch oder eine Reclamation gegen die gefaßten Beschlüsse nicht zu.

§. 17.

Liefergelder.

Liefergelder finden für die Stände des Landkreises im Falle der Anwesenheit, sowohl bei Land- und Ausschusstage, als bei Deputationen, statt.

Bei Landtagen erhalten solche in der Regel bloß die beiden Standesherrn von Königsbrück und Reibersdorf, sowie respective der Stellvertreter des letztern, die abgegangenen Landesbeamten, die beiden Klostervoigte, die Abgeordneten der Ritterschaft und des Bauernstandes für beide Kammern, ingleichen sämtliche Stellvertreter derselben, die beiden Deputirten der Landstädte und endlich der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens, sofern er dem Landkreise angehört.

Ausgeschlossen von dem Genusse der Liefergelder sind

a) diejenigen, welche sich in Budissin wesentlich aufhalten, und

b) die Landesbeamten.

Bei Ausschusstage und Deputationen, ingleichen an denjenigen Tagen, an welchen bei provincialständischen Versammlungen eine Wahl Behufs des Vorschlags zu der Stelle des Amtshauptmanns, oder die Wahl eines neu anzustellenden Landesältesten oder Landesbestallten vorkommt, empfangen alle Anwesende, mit alleiniger Ausnahme der Landesbeamten, Liefergelder.

Sie werden aus der Casse des Landkreises bezahlt, betragen Zwei Thaler auf jeden Tag mit Einschluß der zwischen die Sitzungstage einfallenden Sonn- und Festtage, und es wird auf die Einreise jedesmal Ein Tag, auch eben soviel auf die Ausreise gerechnet.

Die städtischen Deputirten bekommen ihre Auslösung aus den Cassen ihrer Stadt, und es bestehen darüber jeden Orts besondere Festsetzungen.

§. 18.

D. Dauer der Standschaft.

Ursachen des Aufhörens der Standschaft.

Das Recht der Standschaft geht verloren, durch Veräußerung des Grundstücks, Aufgebung des Amtes und Aufhören der Function, wodurch die Aufnahme unter die Provinzial-Stände bedingt ward, ingleichen durch den Eintritt einer der §. 8. erwähnten Behinderungs-Ursachen.

§. 19.

Zeit des Austritts.

Diejenigen, welche wegen des Aufhörens ihrer Function austreten, haben sich, insofern sie die Eigenschaften der Wählbarkeit nicht verlieren, der ihnen obliegenden ständischen Geschäfte und der Theilnahme an den Provinzial-Versammlungen so lange zu unterziehen, bis ihre Nachfolger eingetreten sind.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Provinzial-Stände.

§. 20.

Beruf der Provinzial-Stände.

Den Provinzial-Ständen liegt ob, die Wohlfahrt der Provinz zu befördern, und nach Möglichkeit abzuwenden, was derselben hinderlich seyn könnte.

Sie haben zu diesem Ende insonderheit für die Erhaltung der Provinzial-Verfassung Sorge zu tragen.

§. 21.

Competenz derselben und diesfallige Rechte.

Ueber die Competenz der Provinzial-Stände ist das Nöthige in der Einleitung gedachter Uebereinkunft enthalten.

Zur Ausübung der ihnen hiernach zustehenden Befugnisse haben sie folgende Rechte:

- 1) alljährlich mehrere, höchstens drei willkürliche Landtage ohne vorgängiger Anfrage und Convocation, nicht minder, so oft es nöthig,
- 2) mit Genehmigung der Regierungs-Behörde, außerordentliche Landtage, ingleichen
- 3) Ausschuß-Versammlungen, und zwar insofern außer den Abgeordneten der Städte nicht mehr als 10 Mitglieder der Stände des Landkreises daran Theil nehmen, ohne vorgängige Anzeige bei der Regierungs-Behörde, auch
- 4) Deputations-Versammlungen zu halten,
- 5) die ständischen Beamten zu wählen,
- 6) in ihren innern Angelegenheiten, welche die Provinzial-Ständeverfassung angehen, organische Einrichtungen, soweit sie diesem Statute nicht entgegen sind, und disciplinarische Anordnungen zu treffen, endlich
- 7) Anträge aller Art, namentlich auch auf Erlassung und Abänderung von Provinzial-Statuten, an die höchste Behörde zu richten.

Uebrigens bewendet es auch in Hinsicht der Provinzial-Collecten bei der bisherigen Einrichtung.

Dritter Abschnitt.

Von der Ausübung der ständischen Befugnisse.

§. 22.

Angabe der verschiedenen Art, wie ständische Geschäfte besorgt werden.

Die ständischen Geschäfte werden besorgt:

- A. von den gesammten Provinzial-Ständen oder einzelnen Corporationen derselben auf Landtagen,

B. von Ausschuß-Versammlungen auf Ausschuß-
tagen,

C. von den Abgeordneten der Städte auf besondern
Conventen,

D. von Deputationen bei deren Zusammenkünften,
und

E. von den ständischen Directorien auch außer der
Zeit der Versammlungen.

§. 23.

A. Provinzial-Landtage. Zeit, wo sie abgehalten werden.

Es finden eigentlich drei willkührliche Provinzial-Land-
tage statt, welche an den Tagen nach Oculi, Bartholomaei
und Elisabeth beginnen. Vor der Hand und so lange
die Stände nicht entweder überhaupt, oder für einen
einzelnen Fall ein Anderes beschließen, werden jedoch nur
zwei gehalten werden, und an den Tagen nach Walpurgis
und Elisabeth ihren Anfang nehmen.

Außerordentliche Landtage werden gehalten, so oft es
nothwendig ist; sie können jedoch nur nach vorgängiger
durch die Regierungs-Behörde bewirkter Einberufung
sämmtlicher Stände oder sämmtlicher Mitglieder derjenigen
Corporation, welche die zu berathenden Gegenstände an-
gehen, statt finden.

§. 24.

Verfahren bei denselben. Eintheilung der Berathungs-Gegen-
stände.

Die Gegenstände der Berathung zerfallen in solche,
welche

a) die gesammte Provinz,

b) den Landkreis, oder die Vierstädte allein, oder

c) die Ritterschaft ausschließlich angehen.

§. 25.

a) Verfahren bei Berathung gemeinschaftlicher Gegenstände.

Bei Gegenständen, welche die ganze Provinz angehen, erfolgt der Vortrag und die Berathung im Weiseyn der Stände von Land und Städten, und es wird darüber, wenn sich im Gange des Geschäfts keine Verschiedenheit der Meinungen zeigt, ohne Weiteres Beschluß gefaßt.

Ergiebt sich aber eine solche Verschiedenheit der Meinungen, daß sie durch die Discussion nicht zu erledigen ist, so erfolgt die Abstimmung vom Landkreis und den Vierstädten abgesondert, auch steht es, insofern die Mehrheit des Einen von beiden Theilen darauf anträgt, jedem derselben frei, sich vor Abgabe seiner Stimme unter sich zu berathen.

Leztgedachtes Verfahren findet insbesondere auch bei dem Vorschlage zur Besetzung der Stelle des Amtshauptmanns statt.

Zur Fassung eines desfallsigen Beschlusses ist sodann völlige Uebereinstimmung beider Theile erforderlich.

Ist solche nicht zu erlangen, so geschieht in der in Frage stehenden Angelegenheit nichts, und nur, wenn dieß der Gegenstand erheischt, also namentlich auch bei gedachten Wahlen und von der Regierung erforderlichen Erklärungen, oder wenn Einer von beiden Theilen darauf provocirt, wird die Differenz der höchsten Behörde zur Entscheidung vorgetragen.

§. 26.

b) Verfahren bei den besondern Berathungen. α) der Stände des Landkreises. Abstimmung.

Unter den Ständen des Landkreises haben alle Mitglieder gleiche Rechte, und die Abstimmung derselben erfolgt ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände.

Die Fassung eines Beschlusses ist an keine bestimmte Zahl von Anwesenden gebunden und es haben sich die Abwesenden vielmehr den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.

In der Regel entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden, und es wird nur in dem §. 29. angegebenen Falle absolute Mehrheit erfordert.

§. 27.

Separatstimme.

Sowohl die Mitglieder der Ritterschaft, als die Abgeordneten des Bauernstandes mit Einschluß der Repräsentanten der Landstädte können, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden einer dieser Corporationen ihren Stand in seinen besondern Rechten und Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, eine Separatstimme zum Protocolle geben, welche der Hauptstimme beizufügen, und insofern nicht die Majorität zurücktritt, Behufs der Entscheidung oder nach Befinden der Vermittelung mit zur Kenntniß der höhern Behörde zu bringen ist.

Es kann jedoch, den Fall des ausdrücklichen Compromisses ausgenommen, die Separatstimme nie die Wirkung haben, daß durch die auf solche gegründete höchste Entscheidung eine dem Beschlusse der Majorität entgegenlaufende Veränderung des Bestehenden herbeigeführt werde.

§. 28.

Besondere Befugnisse der seither Berechtigten.

Bei den Verhandlungen der Stände des Landkreises haben die §. 4. unter Nummer 1. bis mit 5. aufgeführten Personen in Verbindung mit dem Präsidenten der Regierungs-Behörde, dafern er Stand ist, ingleichen die

abgegangenen und functionirenden Landesältesten und Landesbestallten das ihnen verfassungsmäßig zustehende besondere Vorrecht,

- 1) bei Erledigung der Stellen der Landesbeamten und des Amtshauptmanns die Vorwahl auszuüben, sowie
- 2) die Mitglieder der Deputationen aus dem Mittel der Stände des Landkreises zu ernennen, wobei auf die verschiedenen Klassen dieser Letztern Rücksicht zu nehmen ist.

§. 29.

Wahlverfahren.

Bei den §. 28. unter Nummer 1. erwähnten Wahlen findet folgendes Verfahren statt:

Die zur Vorwahl berechtigten Stände schlagen zu dreien Malen drei — im Ganzen also mindestens fünf — geeignete Personen vor, aus denen die anwesenden Stände des Landkreises durch relative Stimmenmehrheit jedesmal Eine wählen.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet sodann, welche von diesen drei Personen entweder Sr. Königlichen Majestät primo loco in Vorschlag zu bringen ist, oder welcher die zu besetzende Beamtenstelle übertragen wird.

Ist bei zweimaliger Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so gilt bei der dritten die relative und bei Stimmengleichheit das Loos. Hierauf findet, so viel die Wahl der vorzuschlagenden Personen anlangt, das Einvernehmen mit den Städten Statt.

§. 30.

♣ Besondere Berathungen der Ritterschaft und der frühern landständischen Corporation.

Den Berathungen über Gegenstände, welche blos die Ritterschaft angehen, wohnen nur die Mitglieder dieses Standes bei.

Für diejenigen Familienstiftungen, welche von Privatpersonen der frühern landständischen Corporation anvertraut wurden, dauert zwar die bisherige Verwaltungsart allenthalben fort, und es nehmen an den deshalb zu fassenden Beschlüssen lediglich die dormalen zur Administration berufenen Stände Theil, jedoch kann bei den Verhandlungen darüber die gesammte Ritterschaft gegenwärtig seyn.

Das Directorium und den Vortrag führen auch hierbei der Landesälteste und bei dessen Behinderung der Landesbestallte, welche selbst dann, wenn sie nicht zu der früher berechtigten ständischen Corporation gehören, mit abstimmen.

§. 31.

β) der Städte. Directorium. Abstimmung.

Bei den besondern Berathungen der Städte führt der Deputirte des Rathes zu Budissin das Directorium.

Bei der Abstimmung haben die Deputirten aus jeder Stadt und deren Mitleidung Eine gemeinschaftliche Stimme.

Bei Verschiedenheit der Meinungen unter den einzelnen Städten entscheidet zwar die Mehrheit, es steht jedoch der überstimmten Stadt frei, eine Separatstimme abzugeben, welche die §. 27. angegebene Wirkung hat.

Bei Gleichheit der Stimmen wird dasjenige Votum, welches von der Meinung der Majorität des Landkreises abweicht, für eine Separatstimme, dasjenige, welches mit der Majorität des Landkreises übereinkommt, für die Hauptstimme angesehen.

§. 32.

Verfahren bei abweichender Ansicht der Abgeordneten Einer Stadt.

Können sich die Deputirten Einer Stadt unter sich nicht vereinigen, so entscheidet unter ihnen die Stimmen-

mehrheit, bei Stimmengleichheit aber steht das Votum decisivum dem vom Stadtrathe gewählten Deputirten seines Mittels zu.

§. 33.

B. Ausschussversammlungen. Ursache derselben. Convocation.

Ausschuß-Versammlungen finden statt, so oft dieß wichtige und einen Aufschub bis zum nächsten Provinzial-Landtage nicht gestattende Angelegenheiten der ständischen Administration, wegen deren gleichwohl ein außerordentlicher Landtag nicht gehalten werden soll, nothwendig machen.

Die Convocation dazu geschieht, insofern außer den Abgeordneten der Städte nicht mehr als 10 Mitglieder der Stände des Landkreises daran Theil nehmen, durch den Landesältesten, außerdem auf dessen Antrag durch die Regierungs-Behörde.

§. 34.

Geschäftsgang dabei.

Der Geschäftsgang ist bei Ausschuß-Versammlungen allenthalben derselbe, wie bei den Provinzial-Landtagen.

§. 35.

C. Städte-Convente. Ursache derselben. Convocation.

Besondere Städte-Convente werden gehalten, so oft dieß wichtige, nicht zum nächsten Provinzial-Landtage zu verschiebende Angelegenheiten der Städte erfordern.

Sie werden durch das städtische Directorium ohne vorgängige Anfrage bei der höhern Behörde ausgeschrieben und in der Regel in Löbau gehalten.

§. 36.

Geschäftsgang dabei.

In Hinsicht der Fassung von Beschlüssen gelten die §. 31. und 32. enthaltenen Vorschriften.

§. 37.

D. Deputationen. Gattung derselben. Convocation.

Die Deputationen sind theils stehend, zu Besorgung gewisser, stets wiederkehrender Geschäfte, theils besonders ernannt, zu Ausführung einzelner Aufträge.

Ihre Einberufung geschieht, insofern nicht bestimmte Zeiten für die Zusammenkunft festgesetzt sind, durch den Landesältesten.

§. 38.

Befugnisse derselben.

Die stehenden Deputationen haben sich nach den für ihre Geschäfte geltenden Regulativen, Verträgen oder sonstigen Vorschriften, die besonders ernannt nach dem ihnen ertheilten Auftrage zu richten. Letztere geben in der Regel bloß Gutachten, oder führen das Beschlossene aus. Beschlüsse dürfen sie nur dann fassen, wenn ihnen solches ausdrücklich aufgetragen ist.

§. 39.

E. Ständische Directorien. Benennung derselben.

Die ständischen Directorien bestehen aus dem Landesältesten und dem Abgeordneten des Stadtraths zu Budissin.

§. 40.

Geschäfte derselben.

Sie besorgen alle ständischen Geschäfte außer der Zeit der Versammlungen, prüfen, genehmigen und vollziehen auch, Letzteres so weit es nöthig, die in Folge der gefassten Beschlüsse und sonst gefertigten Schriften und Ausfertigungen, und zwar in den Land und Städte angehenden Angelegenheiten, gemeinschaftlich, bei den nur eine oder die andere Abtheilung derselben betreffenden Gegenständen, gesondert.

§. 41.

Geschäftsgang im Allgemeinen.

Die speciellen Vorschriften über den Geschäftsgang in allen Angelegenheiten der Provinzialstände sind in eine besondere Geschäftsordnung zusammengefaßt.

Vierter Abschnitt.

Von den ständischen Beamten.

§. 42.

Ständische Beamte.

Die ständischen Beamten sind:

der Landesälteste als Vorstand der Stände der Provinz, so wie insbesondere derer des Landkreises und der Ritterschaft, und

der Landesbestallte, zugleich Stellvertreter des Landesältesten.

§. 43.

Obliegenheiten des Landesältesten.

Der Landesälteste hat

1) dem Präsidenten der Regierungs-Behörde vor dem Beginn jeden Landtags eine Abschrift der Propositionen zu überreichen;

2) bei den Provinzial-Landtagen und allen andern ständischen Versammlungen, auch denjenigen Deputationen, zu welchen er ernannt wird, vorzutragen, das Directorium zu führen und zu diesen Versammlungen alles in Vereinigung mit dem Landesbestallten vorzubereiten, auch das Beschlossene unter Zuziehung des Letztern in Vollzug zu setzen;

3) die ständischen Wahlen zu leiten;

4) Deputationen und Ausschuß-Versammlungen, insoweit solches nicht der Regierungs-Behörde zukommt (§. 33.), sowohl in Folge ständischen Beschlusses, als auch, wenn dieß nothwendig, ohne solchen, einzuberufen;

5) auf außerordentliche Landtage und größere Ausschuß-Versammlungen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem städtischen Directorio, ebenfalls sowohl in Folge ständischen Beschlusses, als auch, wenn dieß nothwendig, ohne solchen, anzutragen;

6) außer den Provinzial-Landtagen die Geschäfte der Stände zu führen, in welcher Hinsicht die Expedition der Stände des Landkreises und deren Archiv unter seiner Leitung und Aufsicht steht;

7) die wegen des Landkreises mit den Königlichen Steuerbeamten nöthig werdenden Communicationen und die nach §. 25. der Uebereinkunft bestimmten Geschäfte zu besorgen;

8) die Cassen-Angelegenheiten der Stände des Landkreises und der Ritterschaft zu führen, auch darüber an beide Rechnung abzulegen;

9) mit Vorwissen und Genehmigung der Stände des Landkreises die ständischen Canzlei-Beamten und Diener anzustellen und zu entlassen, über das Geschehene aber Relation zu erstatten, endlich

10) die gesammten Verhältnisse der Provinzial-Stände und insbesondere der Stände des Landkreises in Obacht zu nehmen, überall, da nöthig, sich mit dem Directorio der Städte in Vernehmen zu setzen, und überhaupt alle, den beiden bisherigen Landesältesten sonst obgelegene Geschäfte, insofern sie dem ständischen Wirkungskreise verbleiben, zu besorgen.

§. 44.

Obliegenheiten des Landesbestallten.

Der Landesbestallte hat

1) bei den Provinzial-Landtagen, so wie bei größern Versammlungen der Provinzial-Stände, oder der Stände des Landkreises das Protocoll zu führen und die Schlüsse zu fertigen;

2) in allen wichtigen Fällen sich mit dem Landesältesten zu berathen und an den Geschäften desselben Theil zu nehmen;

3) den Landesältesten in Behinderungsfällen zu vertreten und dabei alle diesem obliegenden Functionen zu besorgen, wo dann die Protocollführung einem andern ritterschaftlichen Mitgliede übertragen wird.

§. 45.

Wahl der ständischen Beamten.

Beide ständische Beamte werden aus der Zahl der unter den Landständen befindlichen Rittergutsbesitzer gewählt, und zwar allein durch die Stände des Landkreises.

Die Wahl erfolgt beim nächsten Landtage nach eingetretener Erledigung der Stelle, auf erfolgte Vorwahl in der §. 29. angegebenen Maaße.

Beide werden übrigens auf 2 Jahre gewählt, und bei der ersten Wahl vom Könige bestätigt.

Sie können nach Ablauf dieser Frist von den Ständen des Landkreises wieder entlassen werden.

§. 46.

Pensionsbestimmung für den Fall der Entlassung.

Geschieht eine solche Entlassung nach Ablauf dieser 2 Jahre durch ständischen Beschluß, ohne vorgängigen Urtheilspruch, so hat der entlassene Beamte Anspruch auf

die Hälfte seines Gehalts als Pension, und er bezieht letztere, so lange er nicht eine anderweite besoldete Anstellung gefunden hat.

§. 47.

Für den Fall der Niederlegung des Amts.

Jedem der beiden Beamten steht zwar die Niederlegung seiner Stelle frei, sie darf jedoch nicht von beiden zu gleicher Zeit, d. h. von dem Zweiten nicht früher erfolgen, als bis die Wiederbesetzung der Stelle des zuerst Abgehenden statt gefunden hat.

Einen Anspruch auf die Hälfte ihres Gehalts als Pension haben sie solchenfalls nur dann, wenn sie
wegen Alterschwäche
zum fernern Dienst unfähig worden, oder
wegen Kränklichkeit
und nach bereits zurückgelegter 12jährigen Dienstzeit der Geschäftsführung nicht weiter gehörig vorstehen können.

Außerdem steht beiden Beamten, dafern sie den Ständen 30 Jahre hindurch als Landesältester oder Landesbestallter gedient haben, wenn es gleich unter verschiedenartigen Verhältnissen geschehen, das Recht zu, ihre Stelle gegen Gewährung einer zwei Dritttheile ihres letzten Gehalts betragenden Pension niederzulegen.

§. 48.

Expedition und Archiv.

Für die Besorgung der ständischen Geschäfte besteht eine besondere Expedition, welche aus dem Fond der Provinzial-Bedürfnisse des Landkreises unterhalten wird.

Ihr liegt zugleich die Besorgung des ständischen Archivs unter Direction des Landesältesten ob.

§. 49.

Besorgung der Cassengeschäfte.

Die Direction der Cassengeschäfte der Stände des Landkreises und der Ritterschaft, so wie der Brand-Versicherungs-Societät, führt, wie bisher, der Landesälteste, welcher auch den betreffenden Ständen Rechnung ablegt.

Die Cassenführung und Fertigung der Rechnungen wird durch die für den Landkreis angestellten Königlichen Steuerbeamten besorgt.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Provinzial-Stände zu andern Behörden und zu den Contribuenten.

§. 50.

Verhältnisse zu den obern Behörden.

Die den Ständen zunächst vorgesezte Behörde ist die §. 10. der mehrgedachten Uebereinkunft bemerkte Regierungs-Behörde. Sie empfangen durch diese die Verordnungen der Ministerien, insofern solche nicht unmittelbar ergehen. Eben so erlassen die Stände ihre Schriften in der Regel an jene Regierungs-Behörde.

§. 51.

Unmittelbare Anträge der Stände.

Den Provinzial-Ständen in der Gesammtheit und denen von Land und Städten getrennt, steht ferner, wie bisher, frei, unmittelbar Anträge an die Ministerien oder an die Person des Monarchen selbst gelangen zu lassen.

§. 52.

Verhandlung mit Königlichen Commissarien.

Findet die höchste Staatsbehörde einen Gegenstand so wichtig, daß sie deshalb einen Commissar abzuordnen für nöthig erachtet, so hat derselbe, nach Maaßgabe seiner Instruction, Zutritt sowohl zu Land- und Ausschustags-Versammlungen, als zu den besondern Deputationen der Provinzial-Stände.

§. 53.

Communications-Verhältniß der Stände.

Zu den Räthen der Vierstädte und zu den Amtshauptleuten stehen die Provinzial-Stände im Verhältniß der Communication.

§. 54.

Verhältniß zu den Steuerbeamten.

In Angelegenheiten der Brandversicherungs- und Criminal-Casse, so wie des Provinzial-Bedürfnisses, der Stiftungen und andern Fonds des Landkreises und der Ritterschaft sind die Königlichen Steuerbeamten den betreffenden Provinzial-Ständen untergeordnet.

§. 55.

Verhältniß zu den Gerichtsobrigkeiten und Contribuenten.

Das Verhältniß der Provinzial-Stände zu den Gerichtsobrigkeiten und Contribuenten bleibt in den künftig ferner zu dem ständischen Ressort gehörenden Angelegenheiten nach der seitherigen Verfassung unverändert.

Nachdem nun vorstehendes Statut von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen 2c. 2c. 2c. und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit genehmigt worden ist, so soll solches so lange, als die §. 1. erwähnte Uebereinkunft, nach deren §. 60. in Wirksamkeit bleibt, zur unabweichlichen Richtschnur dienen,

indem, wenn jene erlöschen sollte, die bis jetzt bestandenen Verhältnisse wieder eintreten würden.

Bis dahin soll an vorstehendem Statute ohne allerhöchste Genehmigung und ausdrückliche Zustimmung der Provinzial-Stände nichts geändert werden.

So haben Wir diesem Statute Unsere Genehmigung ertheilt und ertheilen ihm solche, mit Bezugnahme auf die der Genehmigungs-Urkunde der mehrerwähnten Uebereinkunft vom heutigen Dato unter d. beigefügte Erklärung, durch gegenwärtige unter Unserer eigenhändigen Vollziehung und Vordruckung des Königlichen Siegels ausgefertigte Urkunde.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 17ten November 1834.

Anton.

Friedrich August.



Hans Georg von Carlowitz.

Malpighienum bei Gauden.
König der preuss. Krone
auf d. O-Seite.
1834.